

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Markus Herbrand, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Jugendmedienschutz

Im Koalitionsvertrag ist zum Jugendmedienschutz vereinbart worden: „Die digitalen Medien eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Daher werden wir einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder – für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz schaffen.

Wir dämmen Interaktionsrisiken ein (z. B. bei Chatfunktionen) und sorgen unter Wahrung der Kompetenzen der Länder für eine wirkungsvolle Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Angeboten.“

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wurde im Juni 2020 bei der EU-Kommission notifiziert (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2020&num=411>).

Aus Sicht der Fragesteller ist zweifelhaft, dass die großen Plattformen mit Hauptsitz außerhalb Deutschlands – die häufig im Zusammenhang mit der Reform genannt werden (etwa Facebook und YouTube) – wirklich erfasst werden und überhaupt werden könnten. Soweit sie Videosharing-Plattformdienste im Sinne der AVMD-Richtlinie sind, wäre nach weitverbreiteter Rechtsauffassung das dort definierte Ursprungsland zuständig, und auch soweit es sich nur um Dienste der Informationsgesellschaft handelt, verbietet Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie über die Entscheidung in Einzelfällen hinausgehende Maßnahmen eines Mitgliedstaates, der nicht regelungszuständig ist.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Bereich des Jugendmedienschutzes?
2. Auf Grundlage welcher rechtlichen Regelung sieht die Bundesregierung eine Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Telemedien?
3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Bundesländer ihren Verpflichtungen im Jugendmedienschutz in ausreichendem Maße nachkommen (bitte erläutern)?
4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Novellierung des Jugendmedienschutzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf (bitte erläutern)?
5. Welche Abstimmungsprozesse über eine Novellierung des Jugendmedienschutzes (z. B. Verbandsanhörungen) wurden seitens der Bundesregierung initiiert (bitte Datum und teilnehmende Verbände angeben)?
6. Wie definiert die Bundesregierung den im notifizierten Gesetzentwurf eingeführten Begriff der „persönlichen Integrität“ als Schutzziel im Bereich des Jugendmedienschutzes (bitte erläutern)?
7. Wie definiert die Bundesregierung das Staatsfernegebot im Bereich des Jugendmedienschutzes, und welche relevanten Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt (bitte erläutern)?
8. Inwieweit ist das deutsche Jugendschutzgesetz nach Auffassung der Bundesregierung auf Medienanbieter mit Sitz im europäischen Ausland anwendbar (bitte erläutern)?
9. Inwieweit ist das deutsche Jugendschutzgesetz nach Auffassung der Bundesregierung auf Medienanbieter mit Sitz in außereuropäischen Drittstaaten anwendbar (bitte erläutern)?
10. Ist die Nutzung besonderer Merkmale für potentielle Entwicklungsbeeinträchtigungen, die sich nicht aus dem Inhalt, sondern aus Interaktions- oder Kommunikationsfunktionalitäten ergeben, aus Sicht der Bundesregierung geeignet, um die Schutzziele des Jugendschutzgesetzes zu erreichen?
11. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Telemedien mit falschen Alterskennzeichnungen versehen?
12. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die im notifizierten Gesetzentwurf vorgesehene Aufsicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien über die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen durch Anbieter, auf deren Plattformen nichtlineare audiovisuelle Medien verfügbar gemacht werden, mit Artikel 30 AVMD-Richtlinie vereinbar?
13. Inwieweit grenzt sich die in § 14a des notifizierten Gesetzentwurfs geplante Kennzeichnungspflicht für Film- und Spieleplattformen nach Auffassung der Bundesregierung von den Vorgaben aus § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ab (bitte erläutern)?

Berlin, den 18. November 2020

Christian Lindner und Fraktion